

Stationen auf dem Weg zur Einigung des deutschen Protestantismus bis zur Gründung der EKD 1948

*Renate Penßel**

I. Einführung und Themenstellung

Um verstehen zu können, vor welchen Schwierigkeiten und Chancen die Vertiefung der Integration innerhalb der EKD heute steht, ist es hilfreich, sich zu verdeutlichen, wo ihre historischen Fundamente liegen. Das vorliegende Arbeitspapier will daher einen Überblick geben über die schließlich zur Gründung der EKD führenden Bestrebungen, eine Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Deutschland über die Grenzen der Bekenntnisse hinweg zu etablieren. Es will – in der gebotenen Kürze - herausarbeiten, welche Entwicklungstendenzen hierbei zu beobachten sind, welche Konflikte zu bewältigen, und schließlich inwieweit die Bemühungen von Erfolg oder Misserfolg gekennzeichnet waren.

Um „Erfolg“ oder „Misserfolg“ jedoch voneinander abgrenzen zu können, bedarf es zunächst einer Vergewisserung, welche Ziele mit den Einigungsbestrebungen verfolgt wurden, um dann im historischen Verlauf zu überprüfen, inwieweit und ggf. weshalb diese Ziele erreicht werden konnten:

II. Motivationen und Ziele der Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Deutschland im historischen Überblick

Bis in das 19. Jahrhundert hinein bestand keine die verschiedenen protestantischen Landeskirchen in Deutschland verbindende, kirchenrechtliche Struktur. Der tiefere Grund hierfür lag nicht zuletzt darin, dass die evangelischen Landeskirchen während des landesherrlichen Kirchenregiments durch den Landesherrn vertreten waren, der als „Summos Episcopus“ an der Spitze der gegenüber der Staatsverwaltung kaum oder nicht verselbständigten Kirchenverwaltungen stand. Die evangelischen Landesherren aber verfügten mit der staatsrechtlichen Institution des „Corpus Evangelicorum“ als konfessioneller Untergliederung des Reichstages bereits über ein Forum der Zusammenarbeit, so dass es eines demgegenüber selbständigen Forums der Kirchen als solcher nicht bedurfte.

Diese Ausgangslage änderte sich, als 1806 mit dem Ende des Hl. Röm. Reiches Dt. Nation auch das „Corpus Evangelicorum“ aufhörte zu bestehen. Damit war die Frage aufgeworfen, in welcher Form der Dialog zwischen den evangelischen Landeskirchen in Zukunft geführt werden sollte. Zunächst wurden Versuche unternommen, das Corpus Evangelicorum durch Vereinigung der 28 evangelischen Fürsten des Deutschen Bundes wieder aufleben zu lassen. Diese Bemühungen erwiesen sich weder als erfolgreich noch entsprachen sie nach dem Fortgang der gesellschaftspolitischen Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts den Gegebenheiten der Zeit. Denn die zunehmende Ausdifferenzierung zwischen Staatsverwaltung und Gesellschaft, die auch eine zunehmende Eigenständigkeit der Kirchen nach sich zog, stellte die Kirchen vor neue Aufgaben. Damit änderten sich auch die Rahmenbedingungen und Motivationen für eine

* Universität Erlangen-Nürnberg.

Zusammenarbeit: Es galt nun, die eigene Position als Verband innerhalb der Gesellschaft gegenüber konkurrierenden Verbänden wie der katholischen Kirche oder verschiedenen Freikirchen zu stärken. Auch sollten die politischen Bestrebungen nach Nationaleinigung nicht ohne eigene Antwort bleiben, um einem etwaigen kommenden Nationalstaat ein Partner auf Augenhöhe zu sein. Schließlich waren die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des eigenen Auftrags nach innen („Innere Mission“, Diakonie) und außen (Mission, Kontaktpflege zu Diasporagemeinden...) zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund waren die ersten, in die Mitte des 19. Jhdts fallenden Versuche der Zusammenarbeit v.a. von folgenden Zielen geleitet:

(1) Schaffung einer einheitlichen Interessenvertretung der evangelischen Kirchen insbes. gegenüber anderen Konfessionen, (2) Abmilderung oder Überwindung der konfessionellen Trennung zwischen den Kirchen der Reformation, (3) gemeinsame Förderung der Erfüllung diakonischer und missionarischer Aufgaben.

Beobachtet man die aus diesen Anliegen hervorgegangene Entwicklung, so zeigt sich, dass sich die Ziele in ihrem Kern bis in das 20ste Jahrhundert nicht grundlegend änderten. Allenfalls Präzisierungen und Schwerpunktverlagerungen lassen sich beobachten: So trat zu (1) mit wachsender Verselbständigung der Kirchen dem Staat gegenüber und mit der Schaffung einer deutschen Zentralregierung vermehrt das Bedürfnis nach gemeinschaftlicher Vertretung dieser gegenüber hervor. Mit Blick auf das unter (2) genannte Ziel wurde zunehmend deutlich, dass hier zwischen den Bekenntnissen unterschiedliche Anschauungen existierten: Während es – mit einer gewissen Vereinfachung – für die reformierten und unierten Kirchen durchaus ein theologisches Ziel darstellte, die Bekenntnisgrenzen zugunsten einer „vereinigten evangelischen Kirche“ zu überwinden, stand und steht die überwiegende Zahl der lutherischen Kirchen diesem Ziel ablehnend gegenüber. Die Bildung einer Kircheneinheit unter Aufgabe des spezifisch lutherischen Bekenntnisses kam für sie nicht in Betracht, denn „Kircheneinheit“ setzt nach lutherischem Verständnis eine „Einheit des Bekenntnisses“ voraus, die sich jedenfalls auch auf die Abendmahlsfrage erstreckt. Eine deutschlandweite Zusammenarbeit mit den reformierten und unierten Kirchen konnte für sie deshalb nur den Charakter einer Föderation von wesensmäßig Verschiedenem haben.

III. Organisatorische Vorläufer der Einigung bis zur Gründung der EKD

Einen ersten wichtigen Schritt der Zusammenarbeit zwischen den evangelischen Kirchen in Deutschland markierte der *Kirchentag von Wittenberg vom 23.9.1848*. Dort kamen 500 führende Vertreter des Protestantismus in Deutschland zusammen mit dem Ziel der „Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes“. Die Teilnehmer traten dort im eigenen Namen auf, es handelte sich nicht um eine Versammlung von Vertretern der Landeskirchen. Sie verfassten den Entwurf der Ordnung eines Kirchenbundes, der der Grundordnung der EKD von 1948 nicht gänzlich unähnlich ist. So wurde die Schaffung einer „Konföderation“ der Kirchen vereinbart, deren Aufgabe die „Pflege und Förderung aller gemeinsamen Interessen der zu ihm gehörenden Kirchengemeinschaften, insbesondere Darstellung der wesentlichen Einheit der evangelischen Kirche, Pflege der Gemeinschaft und des brüderlichen Sinnes (...)“ sein sollte. Jedoch stieß das Anliegen des Wittenberger Kirchentages gerade innerhalb der lutherischen Kirche nicht auf allgemeine Zustimmung. Ein Teil ihrer Vertreter lehnte die Wittenberger Initiative ausdrücklich ab und setzte ihr im selben Jahr die Veranstaltung einer „Lutherischen Konferenz“ in Leipzig entgegen, die einer Vertiefung der Zusammenarbeit der lutherischen Kirchen dienen sollte.

Zur Umsetzung des in Wittenberg entworfenen Konzeptes kam es nicht. Einziges praktisches Ergebnis des Kirchentages war die Gründung des „*Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche*“ in der Rechtsform eines Vereins, mit dem die Schaffung deutschlandweit wirkender kirchlicher Werke ihren Ausgang nahm.

Die weitere Entwicklung nahm stattdessen von den Landeskirchen ihren Ausgang. 1852 trat auf Betreiben einiger Kirchenregierungen die „*Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz der*

Kirchenregierungen“ in Eisenach (sogenannte. „**Eisenacher Konferenz**“) zusammen, die sich aus Abgesandten der Kirchenleitungen konstituierte. Sie einigte sich auf eine Wiederholung der Versammlung im 2-Jahres-Turnus und gab sich eine Geschäftsordnung. Obwohl sie darin auf beratende Funktion für die Gliedkirchen beschränkt war und kaum rechtliche Kompetenzen zugewiesen erhielt, konnte sie dennoch nennenswerte praktische Wirksamkeit entfalten, indem sie u.a. eine Gesangbuchreform, die Revision der Lutherbibel oder die Vereinheitlichung des Kirchenjahres auf den Weg brachte.

Eine institutionelle Vertiefung erfuhr die Eisenacher Konferenz 1903, als man ihr mit dem „**Deutschen Evangelischen Kirchausschuss**“ (**DEKA**) ein ständiges Exekutivorgan schuf. Dieser wurde 1905 reichsrechtlich als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und damit als erste überkirchliche Rechtspersönlichkeit auf gesamtdeutscher Ebene anerkannt. Auch er setzte sich ausschließlich aus Vertretern der Kirchenregierungen zusammen. Ihm wurde ein Kundgebungsrecht verliehen und die Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen, die seelsorgerliche Betreuung der Auswanderer und Auslandsgemeinden sowie die Beobachtung der Reichsgesetzgebung und der Verkehr mit den Reichsbehörden zur originären Aufgabe gemacht.

Mit „Eisenacher Konferenz“ und DEKA existierte ein Stamm an Institutionen, der 1922 – nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und Gründung der Weimarer Republik – zum Ausgangspunkt einer noch engeren Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen gemacht werden konnte. So ergriff der DEKA in den Wirren nach dem Ende des Kaiserreiches die Initiative, brachte Verlautbarungen zu aktuellen Fragen heraus und verhandelte mit der Weimarer Nationalversammlung über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Schließlich bereitete er zusammen mit der Eisenacher Konferenz und der 1916 gegründeten „*Konferenz der Deutschen Evangelischen Arbeitsorganisationen*“ (als deutschlandweitem Zusammenschluss der karitativen Werke) die Gründung eines „Bundes der Landeskirchen“ vor.

Ergebnis seiner Bemühungen war die Annahme der Verfassung des „**Deutschen Evangelischen Kirchenbundes**“ (**DEKB**) am 25.5.1922. Dieser unterschied sich von seinen Vorgängerinstitutionen dadurch, dass er selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Auch verfügte er über Organe, die denen der Kirchenleitungen der Landeskirchen nicht unähnlich waren. So wurde neu das Organ des „*Deutschen Evangelischen Kirchentage*“ geschaffen, von dessen 210 Mitgliedern 150 von den Synoden der Landeskirchen gewählt wurden. Der Gesamtverband der evangelischen Kirchen verfügte damit über ein – allerdings nur schwach ausgebildetes – synodales Element, das sich im 3-Jahres-Turnus zum Zwecke der Mitwirkung an der Gesetzgebung versammeln sollte. Als Nachfolgerin der „Eisenacher Konferenz“ schuf man das Organ des *Kirchenbundesrates*, der sich aus Vertretern der Kirchenregierungen zusammensetzte. Auch er wirkte in der Gesetzgebung mit (ohne seine Zustimmung konnte keines der Kirchengesetze zustande kommen) und hatte die Aufgabe, die Landeskirchen zu beraten. Auch war er zusammen mit dem Kirchentag an der Wahl der Mitglieder des dritten Organs, des „*Deutschen Evangelischen Kirchausschusses*“ beteiligt. Dieser stand als geschäftsführendes und vollziehendes Organ mit Recht zu öffentlichen Kundgebungen außerhalb der Tagungsperioden des Kirchentages im Zentrum der neuen Bundesstruktur. Dieselbe besaß, obwohl mit ihr eine klare Weiterentwicklung des Ausgangsstandes gelungen war, Kompromisscharakter. Das Ziel einzelner Kreise, eine in Bekenntniseinheit stehende Gesamtkirche zu schaffen, lies sich nicht verwirklichen. Vielmehr war der DEKB betont föderalistisch ausgerichtet. Er hatte seine Zwecke „...unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung“ (§ 1 Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes) zu verwirklichen. Vor allem deshalb wurde er schon von den Zeitgenossen als Übergangslösung begriffen. Tatsächlich gelang es ihm nicht, große Wirksamkeit zu entfalten. Insbesondere sein synodales Element kam kaum zum Tragen: Der Kirchentag trat bis zum Ende des DEKB nur 3mal zusammen.

Schließlich zeigte sich die Struktur nicht widerstandsfähig gegenüber einer eher von Seiten der nationalsozialistischen Staatsführung als von Seiten der Kirchen initiierten Gründung einer deutschen „Gesamtkirche“. So kam es am 11. Juli 1933 überstürzt zu einer Einigung der

Landeskirchen auf eine „*Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche*“ (**DEK**), die die Existenz des DEKB beendete. Sie schuf eine unitarische „Bundeskirche“ unter der Leitung eines Reichsbischofs bei gleichzeitiger Negierung der Verschiedenheit der Bekenntnisse: Kraft Erklärung der Verfassung sollte die Einigung zwischen ihnen erfolgt sein. Jedoch gelang es nicht, diese neue Verfassung einer Bundeskirche mit Leben zu füllen. So trat die von ihr vorgesehene „Nationalsynode“ nach 1934 nur noch ein weiteres Mal zusammen. Auch der Reichsbischof und mit ihm das ihm unterstehende Geistliche Ministerium erwiesen sich bereits 1934 als handlungsunfähig. Stattdessen bildete sich eine Parallelstruktur heraus: die „**Bekennende Kirche**“. Diese betonte im Gegensatz zur Verfassung von 1933 den föderalen Charakter der Deutschen Evangelischen Kirche. Sie formierte sich auf den Synoden von Barmen 1934, Dahlem 1934 und Augsburg 1935, wo sie sich eine „Ordnung“ gab und sich kraft Notrechts zur allein rechtmäßigen Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche erklärte. In der Erklärung von Barmen stellte sie klar, dass sich die DEK als „Bund bekenntnisbestimmter Kirchen“ verstehe. Zur Wahrung der Interessen der Bekenntnisse sollten innerhalb der Synode nach Bekenntnissen gegliederte Konvente gebildet werden, gegen deren Willen die Synode keine Entscheidung treffen konnte. Organe der Bekennenden Kirche waren neben der *Synode* der *Bruderrat*, der außerhalb der Tagungsperioden der Synode die Kirche vertrat. Zusammen mit der DEK und dem DEKB vervollständigt sie die Reihe der Vorläufer der EKD.

IV. Erfolge und Misserfolge bei Gründung der EKD 1948

Der bisherige Verlauf der Integration hatte gezeigt, dass sich ihr vor allem die folgenden Hindernisse in den Weg stellten: Das organisatorische Gewicht historisch gewachsener, selbständig zur Regelung ihrer Angelegenheiten fähiger Landeskirchen, die nicht zum Kompetenzverzicht neigten, sowie die nach wie vor ungelöste Frage der theologischen Überwindbarkeit der Bekenntnisunterschiede. Dies waren Parameter, die auch bei der Gründung der EKD Beachtung finden mussten. Jedoch hatten sich die Voraussetzungen für eine Einigung auch verändert: Durch die traumatischen Erfahrungen des Nationalsozialismus war das Bewusstsein gewachsen, dass die Kirche in Zukunft Öffentlichkeitsverantwortung übernehmen und dazu dem Staat ggf. ein eigenes Gewicht entgegensetzen musste. Dafür aber war die Schaffung einer landesweiten, weitgehend geeinten Struktur unverzichtbar.

Dennoch gestalteten sich die Verhandlungen zur Gründung der EKD schwierig. Allein der Zusammenschluss der gliedkirchlichen diakonischen Werke zum „Evangelischen Hilfswerk“ (später: „Diakonisches Werk der EKD“) gelang reibungslos. Im Zentrum der Kontroversen stand die Frage, inwieweit der neu zu schaffende Verbund selbst den Charakter einer „Kirche“ besitzen konnte und sollte, d.h. inwieweit es möglich war, dem Verbund ein eigenes, einheitliches „Bekenntnis“ zuzugestehen. Die Auseinandersetzung kumulierte in der Frage, ob und inwieweit zwischen den Mitgliedskirchen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bestehen konnte. Während entsprechend der geschilderten historischen Tradition die reformierte und unierte Seite die Überwindung der Bekenntnisschranken für möglich und nötig hielt, verweigerten sich ihr der Großteil der Lutheraner. Sie festigten ihre Position, indem sie sich noch vor Gründung der EKD zur VELKD zusammenschlossen und diesem Bund lutherischer Kirchen den Charakter einer „übergreifenden Kirche“ mit eigenem Bekenntnis, unmittelbarer Mitgliedschaft aller Kirchenangehörigen und der Möglichkeit, Kirchengesetze mit Wirkung für die Gliedkirchen zu erlassen, gaben. Im Gründungsprozess der EKD waren damit Fakten dahingehend geschaffen, dass eine entsprechend weitgehende Integration dort nicht mehr in Frage kam, sondern nur noch die Option der Schaffung eines Kirchenbundes verblieb. Somit hatte die EKD bei ihrer Gründung 1948 erneut Kompromisscharakter. Das Wesen als „Kirche“ erkannte man ihr nicht zu. Die Herstellung von Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft wurde weitestgehend der Regelung durch die Gliedkirchen vorbehalten (vgl. Art. 4 IV GO-EKD a.F.).

Allerdings stellte sich das neugeschaffene Institutionensystem als Weiterentwicklung gegenüber dem DEKB mit größerer Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Initiative dar: So erhielt

insbesondere die „Synode der EKD“ gegenüber dem Kirchentag des DEKB ein stärkeres Gewicht. Sie war nun grds. ohne Zustimmung der „Kirchenkonferenz“ (als föderalem Organ) zur Kirchengesetzgebung befugt (vgl. Art. 26 III GO-EKD) und wirkte an der Wahl sämtlicher Mitglieder des „Rates der EKD“ (als dem Nachfolger des DEKA in der Rolle des Geschäftsführungs- und Verwaltungsorgans) mit (Art. 30 I GO-EKD). Auch die Stellung des Rates der EKD wurde verglichen mit der des DEKA gestärkt: So war dieser nun ausdrücklich nicht nur als Verwaltungs-, sondern darüber hinaus als „Leitungsorgan“ der EKD anerkannt. Nach Art. 29 I GO-EKD besitzt er umfassende Auffangkompetenz, d.h. er ist immer dann kraft eigenen Rechtes zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Entsprechend trat die Bedeutung der „Kirchenkonferenz“ als Nachfolgerin des „Kirchenbundesrates“ und Vertreterin der Position der Landeskirchen vergleichsweise zurück. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass im Hinblick auf das eingangs unter (3) genannte Ziel, die deutschlandweite Vernetzung der karitativen Aktivitäten der Kirchen zu fördern, klare Erfolge erreicht werden konnten. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass mit Blick auf dieses Ziel Einigkeit bestand. Was jedoch das einheitliche Auftreten der Kirchen in der Öffentlichkeit (1) und insbesondere das für dieses wiederum unverzichtbare Ziel der Überwindung der Bekenntnisschranken (2) anbelangt, so konnte aufgrund der unterschiedlichen Positionen der Mitwirkenden nur eine Annäherung, aber keine Harmonisierung erreicht werden.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Beobachtet man daher den Verlauf der Integration im Überblick, so lassen sich folgende allgemeinen Tendenzen feststellen: Zu tatsächlich wachsender Integration kam es immer und nur dann, wenn man sie auf die gewachsene Struktur der Landeskirchen und nicht gegen sie baute. Auch setzte das Fortschreiten der Integration stets die Akzeptanz und Berücksichtigung der Verschiedenheit der Bekenntnisse voraus. Jedoch entwickelte der Integrationsprozess auch eine Eigendynamik: Einmal vollzogene Integrationsschritte, insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit auf diakonischer Ebene, zogen weitere Integrationsschritte nach sich. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Institutionen ist gekennzeichnet durch ein Fortschreiten von rein föderalen Körperschaften („Eisenacher Konferenz“) ohne unmittelbare Rückbindung an die Gemeinden hin zu einer Organstruktur, die derjenigen einer eigenständigen Kirche ähnlich geworden ist, über jedenfalls mittelbare Rückbindung an das „Kirchenvolk“ verfügt und zur Bildung einer eigenständigen, kooperativen Identität stärker als ihre Vorläufer in der Lage ist. Zu den eingangs geschilderten Integrationszielen trat gerade durch Verwirklichung der Integration ein weiteres hinzu: Das Ziel der Vereinfachung und Effizienzsteigerung der vorhandenen Strukturen.

Damit steht einer weiteren Einigung zwar nach wie vor das Hindernis der Verschiedenheit der Bekenntnisse entgegen, das nur durch ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Trennenden angegangen werden kann. Doch sind die Chancen für einen konstruktiveren Umgang mit diesem Hindernis deutlich gewachsen.

Literatur zum Thema (in Auswahl):

Heinz Brunotte, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1954.

Christian Heckel, Die Kirchengemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Frankfurt a.M. 1995.

Dieter Kraus (Hrsg.) Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland, Berlin 2001.
A. Smith-von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1980.

Peter Brunner, Eisenach 1948, in: ZevKR 3 (1953/54) S. 126.

Joachim Mehlhausen, Fünfzig Jahre Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland –
Erbe und Auftrag, in: FS für Martin Heckel, 1999.

Rohde, Evangelische Kirche in Deutschland, in: Evangelisches Staatslexikon Bd. 1, 3. Auflage,
Stuttgart 1987, S. 816ff.

Christoph Thiele, Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus im 19. und 20.
Jahrhundert, ZRG Kan.Abt. 2003, S. 532.